

A n l a g e

zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 01.08.1969 i. d. F. vom 02.09.1986

Dieser Beschreibung und der Landschaftsschutzkarte liegen die aufgeführten Blätter der Topogr. Karte von Bayern Maßstab 1 : 25.000 (Ausgabejahr 1966) bzw. Flurkarten Maßstab 1 : 5 000 (Stand 1967) zugrunde. Die Anfangspunkte sind in der Landschaftsschutzkarte jeweils mit "A" bezeichnet. Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete im Gebiet der Stadt Weiden i. d. OPf. verlaufen

a) Schweinnaabniederung - Waldgebiet Mooslohe – Sauerbachniederung

Topogr. Karte von Bayern M 1 : 25 000 Blatt 6238 Parkstein, Nr. 6338 Weiden i. d. OPf. Flurkarten M 1 : 5.000 Blatt Nr. N.O. LXXVI 18, N.O. LXXV 16, N.O. LXXV 17, N.O. LXXV 18 und N.O. LXXIV 18

Die Grenzlinie zieht sich von der Südostecke des Grundstückes Flst.Nr. 2516 in westlicher Richtung am Stadtbach entlang bis zur Ostgrenze des Grundstückes Flst.Nr. 1690/4, verläuft an der Ostgrenze der Grundstücke Flst.Nrn. 1690/3, 1690/2 und 1690 zum Rehbühlweg, folgt diesem bis zur Stadtgrenze und letzterer im Bereich der Schweinnaabniederung, des Waldgebietes Mooslohe und der Sauerbachniederung bis zu dem von der alten Neustädter Straße nach Süden abzweigenden Wald- und Feldweg Flst.Nr. 2893 und folgt diesem unter Einschluss des Grundstückes Flst.Nr. 2988/181 bis zu dessen Abbiegung nach Osten. Sie verläuft nun entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flst.Nr. 2891/4, der Westgrenzen der Flst.Nr. 2890 a und b, Flst.Nr. 2888, Flst.Nr. 2887 und trifft hier auf den Sauerbach. Die Grenze folgt dem Sauerbach bis zu seiner Einmündung in die Schweinaab, dem Lauf der Schweinaab aufwärts bis zur Mündung des Lohgrabens, führt an diesem entlang bis zur Westgrenze Flst.Nr. 2451, folgt dieser und weiter den Westgrenzen der Flst.Nrn. 2451, 2450, 2449, 2448, 2447, 2446, 2445, 2444, 2443, 2442, 2441, 2440, 2439, 2438, 2405 und läuft weiter an den Ostgrenzen der Grundstücke Flst.Nr. 2430, Flst.Nr. 2429, Flst.Nr. 2427/9, Flst.Nr. 2427 und der Nordostgrenze von Flst.Nr. 2427/8 und trifft hier auf die Mooslohstraße, folgt dieser nach Süden bis zur Trafostation, umgeht diese und die bebauten Grundstücke Flst.Nrn. 2226/2 und 2226/4, folgt der Südgrenze der Grundstücke Flst.Nrn. 2225 - 2219 bis zum Entwässerungsgraben Flst.Nr. 2218 und diesem bis zur Einmündung in den Lohgraben. Die Grenze verläuft nun unter Einschluss der Grundstücke Flst.Nrn. 2178, 2179 und 2180 entlang des Lohgrabens zur Nordostecke des Grundstückes Flst.Nr. 2127 1/2. von dort verläuft die Grenzlinie in südlicher Richtung, entlang der Westgrenze der Flst.Nr. 2134 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Flst.Nr. 2123. Von da an bilden die Grenzlinie der Süd- bzw. Ostgrenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 2123 und 2116, dann der Entwässerungsgraben Flst.Nr. 1941 in südlicher und der Entwässerungsgraben Flst.Nr. 1822 in westlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Grundstückes Flst.Nr. 1798, im weiteren Verlauf letztere bis zum Weg Flst.Nr. 2170/2. Die Grenzlinie verläuft nun entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 1759 und 1758/1 und entlang der Nordgrenzen der Flst.Nrn. 1692, 1784, 1692, 2516 a und erreicht an den Ostgrenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 2516 a, 2516 c, 2516 b den Ausgangspunkt.

b) Schweinaabniederung – Orthegeilmühlbach

Topogr. Karte von Bayern M 1 : 25.000 Blatt Nr. 6338 Weiden i. d. OPf. Nr. 6339 Waldthurn Flurkarten M 1 : 5 000 Blatt Nr. N.O. LXXIV 18 und N.O. LXXIV 19

Die Grenzlinie zieht sich von der Straßenbrücke der Dr.-Martin-Luther- Straße über den Orthegeilmühlbach an letzterem bachaufwärts bis zur Südgrenze des Grundstückes Flst.Nr. 2808, folgt dieser und dann der Westgrenze bis zur Schweinaab, verläuft an dieser etwa 30 m bachaufwärts bis zur Westgrenze des Grundstückes Flst.Nr. 2825, weiter an dieser Grenze und dann an den Nordgrenzen der Flst.Nrn. 2825, 2826, 2828 und 2829/4 bis zum Bahndamm und an diesem nach Süden zur Bahnbrücke über die Schweinaab. Die Grenzlinie folgt nun der Schweinaab bis zur Ostseite der Salzbrücke, dann dem Hammerweg bis zur Nordgrenze des Weggrundstückes Flst.Nr. 2788, folgt dieser unter Einbeziehung der Flst.Nr. 3127, erreicht den Schutzstreifen der Ostmarkstraße (B 22), folgt diesem in südlicher Richtung bis zur Schweinaab und letzterer bachaufwärts bis zur Südostgrenze des Grundstückes Flst.Nr. 3357. Die Grenzlinie erreicht so den Weg Flst.Nr. 2779, folgt ihm bis zum Weg Flst.Nr. 2780 und diesem bis zur Ostgrenze des Grundstückes Flst.Nr. 2775, zieht an dieser Grenze und an den Südgrenzen der Flst.Nrn. 2795/3, 2795/2 und bei Flst.Nr. 2796/2 bis auf eine Entfernung von 50 m zur Dr.-Martin-Luther-Straße entlang, bildet eine parallele Linie zur genannten Straße bis zum Weg Flst.Nr. 2780 in diesem Abstand. Nun verläuft die Grenzlinie auf diesem Weg in westlicher Richtung, überquert die Dr.-Martin-Luther-Straße und erreicht in südlicher Richtung ihren Ausgangspunkt.

c) Waldnaabniederung

Topogr. Karte von Bayern M 1 : 25 000 Blatt Nr. 6239 Neustadt a. d. Waldnaab, Nr. 6339 Waldthurn.

Flurkarten M 1 : 5 000 Blatt Nr. N.O. LXXV 19, N.O. LXXV 20, N.O. LXXIV 19 und N.O. LXXIV 20

Die Grenzlinie zieht sich von der Waldnaab an der Südgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 3373 zum Hahnenbach, folgt diesem bis zur Nordgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 3368, dieser folgt sie in südöstlicher Richtung auf eine Länge von 40 m. Von dort aus wendet sich der Grenzverlauf in nordöstlicher Richtung und läuft parallel der Ostgrenze des Dammweggrundstückes Flst.Nr. 3367 bzw. 3347 bis zur Westgrenze des Weges Flst.Nr. 3367 und folgt diesem bis zur Kreuzung mit der Straße "Am Langen Steg". Nun setzt sich die Grenzlinie ostwärts der Ostmarkstraße am Weg Flst.Nr. 3346 und sodann östlich des Flutkanals an der Westgrenze des Weges Flst.Nr. 3633 fort und folgt diesem nordwärts bis zum Wehr des Flutkanals. Nun bildet die Nordgrenze des Herbstaugrabens (Flst.Nr. 3174) bis auf Höhe des Weges Flst.Nr. 3171, der Weg Flst.Nr. 3171, die Ostgrenze der Hammerwegsiedlung und die nordwärts führenden Wege Flst.Nrn. 2992/2 und anschließend 2992 die Grenzlinie. Diese setzt sich in der Stadtgrenze fort und erreicht südwestlich von Edeldorf den Wassergraben Flst.Nr. 3672. Von da führt sie an den Wassergräben Flst.Nrn. 3672 und 4388 bis zum Weg Flst.Nr. 4420, an diesem zum Edeldorfer Weg und an letzterem unter Ausschluss des Grundstücks Flst.Nr. 4415 bis zur Nordgrenze der Flst.Nr. 4410. Die Grenzlinie verläuft hier 50 m in westlicher Richtung, dann in einem Abstand von 50 m parallel zum Edeldorfer Weg südwestwärts bis zum Weg Flst.Nr. 4371, an diesem bis zum Altwasserarm der Waldnaab (Flst.Nr. 4367), setzt sich in Richtung Waldnaab fort, überquert diese und die Ostmarkstraße im Bereich der Brücke, führt am Weg Flst.Nr. 3625 bis zum Flutkanal, überquert diesen und erreicht südwärts ihren Ausgangspunkt.

d) Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen - Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel

Topogr. Karte von Bayern M 1 : 25 000 Blatt Nr. 6339 Waldthurn Flurkarten M 1 : 5 000 Blatt Nr. N.O. LXXIV 20, N.O. LXXIV 21, N.O. LXXIII 19, N.O. LXXIII 20 und N.O. LXXIII 21

Die Grenzlinie zieht sich von der Vohenstraußer Straße nordwärts entlang der Westgrenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 5066, 5036 b und 5062 bis zum Verbindungsweg südlich Almesbach, folgt diesem ostwärts, führt dann an der Nordgrenze der Flst.Nr. 5032 b unter Ausklammerung des bebauten Grundstücksteiles und an den Westgrenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 5053/3, 4511/1 und 4508 nordwärts weiter und erreicht den Waldweg von der Ziegelei zur Blockhütte. Die Grenzlinie folgt nun der Westgrenze der Flst.Nr. 4508, deren Nordgrenze und der Nordgrenze der Flst.Nr. 4507 sowie der Westgrenze der Flst.Nr. 4501 und erreicht sodann die Stadtgrenze. Sie verläuft nun mit dieser im Bereich Fischerberg - Vierlingsturm - Ober-, Mitter- und Unterhöll - Ebene - Hint. Neuried - Sauhübel bis zum Verbindungsweg Schirmitzer Weg - Ostmarkstraße, folgt diesem Weg bis zur Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 5011/7. Nun bildet diese Grenze und die Nordgrenzen der Flst.Nr. 5011/7, 5011 und wieder der vorerwähnte Verbindungsweg die Grenzlinie, welche hier auf die Ostmarkstraße (B 22) trifft. Östlich der Ostmarkstraße setzt sich die Grenzlinie am Weg Flst.Nr. 5012/1 nach Osten, Flst.Nr. 4109/7 nach Norden und Flst.Nr. 3885 wieder nach Osten fort, bis zu dessen Ende, im weiteren Verlauf bilden die überwiegend nach Norden gerichteten Grenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 5019, 5020, 5025, 5304 a, 5303, 5312 a, 5312 b, 4878/2, 4878, 4876, 4875, 4874, 4873 und 4872/2 und der Weg Flst.Nr. 5234 sowie dessen Fortsetzung bis zur Wegkreuzung beim Zollhaus die Grenzlinie. Sie verläuft nun am Weg Flst.Nr. 4843 ostwärts, führt an der Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 4743 nordwärts und an den Wegen Flst.Nrn. 4743/2 und 4739 bis zur Westgrenze der Flst.Nr. 5170, folgt dieser und den Südgrenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 5171 und 5201 bis zum Verbindungsweg Zollhaus - Tröglersricht und führt an diesem bis zum Weg Flst.Nr. 5153. Nun bildet dieser Weg auf etwa 30 m, dann die Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 5143, die Südgrenze der Wegfläche Flst.Nr. 5142 in westlichem Verlauf, der nord- und westwärts führende Teil des Weges Flst.Nr. 5085 und weiter die Süd- und Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 5074 die Grenzlinie. Sie erreicht die Vohenstraußer Straße, überquert letztere, folgt ihr bis zum Feldweg nach Almesbach, führt an diesem bis zur Nordgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 5059, verläuft an der Nord- und Westgrenze dieses Grundstückes, an der Nordgrenze der Flst.Nr. 5070 und an der Nord- und Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 5071 und überquert die Vohenstraußer Straße südwärts. Die Grenzlinie wird nun von der Ostgrenze des Weihers Flst.Nr. 5116, von einer geraden Linie, die von der Südostecke dieses Weihers zu dem etwa 400 m südlicher gelegenen Weiher (Nordostecke) führt, von dessen Ostgrenze, von der Nord- und Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 5216 und den Westgrenzen der Flst.Nrn. 5217 und 5218 gebildet. Nun überquert die Grenzlinie den Weg Zollhaus - Weiden i. d. OPf., führt an der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Flst.Nr. 5201 entlang, erreicht den Weg Zollhaus - Weiden i. d. OPf., folgt diesem westwärts bis zur Einmündung des Weges Flst.Nr. 5121 und erreicht auf letzterem in nördlichem Verlauf den Ausgangspunkt.

e) Schutzstreifen Ostmarkstraße

Topogr. Karte von Bayern M 1 : 25 000 Blatt Nr. 6238 Parkstein, Nr. 6338 Weiden i. d. OPf., Nr. 6339 Waldthurn. Flurkarten M 1 : 5 000 Blatt Nr. N.O. LXXV 19, N.O. LXXIV 19, N.O. LXXIII 19, N.O. LXXIII 20

Die Grenzlinie verläuft in 100 m Entfernung beiderseits der Ostmarkstraße außerhalb der rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete, bebauten Ortsteile und der vorstehend beschriebenen geschützten Landschaftsteile (gemessen vom jeweils äußeren Fahrbahnrand). Den Abschluss bildet im Norden die Stadtgrenze im Südosten des Stadtgebietes das unter d) angeführte Schutzgebiet. Der Schutzstreifen schließt an die in vorstehenden Buchstaben b), c) und d) beschriebenen Schutzgebiete an.

f) Schutzstreifen Flutkanal

Topogr. Karte von Bayern M 1 : 25 000 Blatt Nr. 6338 Weiden i. d. OPf., Nr. 6339 Waldthurn Flurkarten M 1 : 5 000 Blatt Nr. N.O. LXXIV 19, N.O. LXXV 19, N.O. LXXIII 18, N.O. LXXIII 19 und N.O. LXXII 18

Die Grenzlinie verläuft beidseitig entlang des Flutkanals (Flst.Nrn. 3621, 3464 und 5828) in einer jeweiligen Entfernung von 50 m parallel zu diesen Grenzen vom Flutkanalwehr im Norden bis zur Stadtgrenze im Süden außerhalb der vorstehend beschriebenen geschützten Landschaftsteile und der bebauten Ortsteile. Der Schutzstreifen schließt an die in vorstehenden Buchstaben c) und e) beschriebenen Schutzgebiete an. Soweit in vorstehender Grenzbeschreibung Straßen, Wege und Gewässer die Begrenzung eines Landschaftsschutzgebietes bilden, sind die Straßen, Wege und Gewässer immer Bestandteil dieses Schutzgebietes, sofern nichts anderes vermerkt ist.